

Arbeitslosen-Zeitung

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW61, Dreibundstr. 5

67. Jahrgang

Berlin, den 7. September 1929

Nummer 72

Zum Kampf um die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung steht noch immer im Mittelpunkt enger innenpolitischer Auseinandersetzungen. Der Sachverständigenausschuß, den die Reichsregierung Anfang Juli im Einvernehmen mit allen beteiligten Kreisen eingesetzt hatte, legte nach dreiwöchiger Arbeit ein Mehrheitsgutachten vor. Im Vorschläge zur Abstellung der allgemein gerügten Mißbräuche und für einen dauernden Ausgleich zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Arbeitslosenversicherung machen zu können, mußte sich der Ausschuß zunächst darüber klar werden, wie groß voraussichtlich die Zahl der Arbeitslosen sein wird, die durchschnittlich in den kommenden Jahren die Versicherung in Anspruch nehmen werden. Von der sehr pessimistischen Annahme ausgehend, daß die durchschnittliche Arbeitslosigkeit der nächsten Jahre nicht unter 1,1 Millionen sinken werde, schätzte der Ausschuß den hierzu erforderlichen Kostenaufwand auf rund 1120 Millionen Mark im Jahr, von denen noch Abzug der bisher geltenden Beiträge eine Summe von rund 280 Millionen Mark ungedeckt bleibt. Dieser Fehlbetrag kann grundsätzlich auf drei Wegen gedeckt werden: 1. durch Erhöhung der Beiträge, 2. durch Verminderung der Leistungen, 3. durch organisatorische Maßnahmen gegen Mißbrauch und Verwaltungsmängel. Das Gutachten beschränkt sich im wesentlichen auf die beiden ersten Wege. Zu gleichen Teilen, d. h. zu je rund 45 Proz., legt es den Fehlbetrag auf Beitragserhöhung und Leistungsverminderung, vor allem gegenüber den Saisonarbeitern, um. Die restlichen 10 Proz. sollen durch Kürzung der Überweisungen an die Krankenversicherung ohne Minderung ihrer Leistungen eingebracht werden. Dem Gutachten folgte in der dritten Augustwoche der Regierungsentwurf, der wohl in der Schätzung der Arbeitslosenzahl auf der Grundlage des Sachverständigenvorschlags aufbaut, aber in den Deckungsmaßnahmen eine wesentlich sozialere Haltung einnimmt. Er greift den Gedanken einer Beitragserhöhung um 1/2 Prozent auf — der Reichsarbeitsminister Wiffel hatte eine Erhöhung um 1/3 Prozent vorgeschlagen —, kürzt auch die Überweisungen an die Krankenversicherung, beschränkt aber die sachliche Neuregelung auf: 1. die Verlängerung der Wartezeit für alleinstehende Unterhaltungsempfänger auf zwei Wochen, 2. die Anrechnung von Wartegebl, Ruhegebl und Sozialrenten, 3. eine teilweise Ausnahmebehandlung der Saisonarbeiter, die aber den untragbaren Vorschlag der Sachverständigen auf Verlängerung der Wartezeit für die Hauptunterstützungserfreulicherweise vermeidet. Die gleichzeitig vorgesehene Aufhebung der Sonderfürsorge für Saisonarbeiter, die mit einer Prüfung der Bedürftigkeit verbunden war, sowie die geplante Erhöhung der Mindestunterstützungssätze stellen einen gewissen Ausgleich dar für die erhebliche Belastung, die die Reform den arbeitenden Massen aufbürden wird.

Zur Zeit wird im Sozialpolitischen Ausschuss um die Reform der Arbeitslosenversicherung gekämpft. Die Unternehmerseite und die sie im Parlament vertretenden Parteien hatten zunächst an ihrem starren Protest gegen die Beitragserhöhung fest, was um so weniger berechtigt ist, als die Regelung vorläufig nur bis zum 31. März 1931 mit eventueller Verlängerung um ein Jahr Platz greifen soll. Die Kreise wollen die Unterhaltungen derart abbauen, daß nur der die volle Säge erhält, der 52 Wochen in Beschäftigung stand. Für Saisonarbeiter wollen sie eine Wartezeit von vier Wochen einführen. Sie wenden sich fernher dagegen, daß die Deckungsvorschläge der Regierung nur rund fünf Schödel der zu erwartenden Kosten erbringen sollen. Wenn auch die Regierung formell dem Parlament überlassen hat, den Weg zur Finanzierung des restlichen Sechstels selbst zu finden, so wird sie wohl damit rechnen dürfen, daß die Rationalisierung des Apparates der Arbeitslosenversicherung durch Ausgabenminderung den größeren Teil dieses Fehlbetrages einsparen wird. Im übrigen sind alle diese Sorgen überflüssig, wenn man nur annimmt, daß die durchschnittliche Arbeitslosigkeit nicht über eine Million hinausgehen wird; eine nach Annahme des Young-Planes und mit Hinsicht auf die verminderte Anzahl der Arbeitsuchenden in den nächsten Jahren durchaus berechtigte Annahme.

Der Bundesausschuß des DGB. hat in einer scharfen Entscheidung gegen die Einseitigkeiten des Sachver-

ständigungsgutachtens zur Arbeitslosenversicherung mit großem Nachdruck die Arbeitszeitfrage in den Vordergrund gerückt. Wie sehr der Arbeitsmarkt durch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit, ja allein schon durch eine stärkere Handhabung der geltenden Bestimmungen über den Nachtstunden tag gebessert werden könnte, zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in den letzten Wochen. Die erhebliche Beschäftigungszunahme, die seit dem Frühjahr unter dem Einfluß der allgemeinen Saisonbelebung und eines leichten Konjunkturanklages im ganzen Reich eintreten war, hat sich während des Hochsommers nicht mehr fortgesetzt. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 721 000 Mitte Juli noch auf 710 000 Anfang August gesunken, dann aber bis 24. August wieder auf 720 000 gestiegen. Sowohl die Statistik der Bezüge wie der einzelnen Landessteile zeigt, daß es im wesentlichen die Saisongewerbe, also Landwirtschaft und Baugewerbe sind, bei denen noch leichte Veränderungen eintreten. Keine wirtschaftliche Bedeutung darf man dem starken Rückgang in der Krisenfürsorge, insbesondere bei den weiblichen Arbeitern, beimessen, da er auf die erhöhte Aussteuerung infolge der neuen Bestimmungen zurückgeht. Diese Stagnation des Arbeitsmarktes wird auch durch die Gewerkschaftsstatistik bestätigt, der zufolge die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern während der ganzen Berichtszeit 8,6 Proz. betrug. Gegenüber dem Zulauf des Vorjahres bedeutet dies eine Mehrbelastung des Arbeitsmarktes um rund 25 Proz. Für die kommenden Monate darf schon aus Saisongründen mit einer wesentlichen Besserung nicht mehr gerechnet werden. Dennoch braucht man die gegenwärtige Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Konjunktur nicht allzu ungünstig anzusehen. Im Gegensatz zu früheren Jahren hat nämlich die industrielle Beschäftigung im Hochsommer eigentlich keine Saisonunterbrechung erfahren. Die Bewegung des Großhandelsindex, der in den letzten Wochen für Produktivgüter sogar gestiegen ist, deutet darauf hin, daß der Schwerpunkt der augenblicklichen Notlage bei den großen Konsumgüterindustrien liegt. Einzelberichte aus der Pirmajenser Schuhindustrie, aus der westbayerischen Kleinleinenindustrie, dem Buchdruckgewerbe, der Nahrungsmittelbranche und immer noch der Textilindustrie lassen erkennen, wie sehr die Massenkaufkraft leidet. Demgegenüber zeigt die westdeutsche Schwerindustrie, insbesondere der Bergbau, einen unverkennbaren Konjunkturaufruf. Die arbeitsfähige Förderung im Ruhrkohlenbergbau liegt seit Mitte Juli um rund 50 000 Tonnen über der Produktion des Vorjahres. Annähernd 11 000 Arbeiter konnten hier seit Anfang dieses Jahres eingestellt werden. Ganz entsprechend hat sich die Gesamtzahl der beschäftigten Versicherten im Bezirk des Landesarbeitsamts Rheinland gegenüber dem Vorjahr um 87 000 erhöht. In der westfälischen Eisenindustrie werden in der letzten Zeit sogar verschleißfähige ältere, lange unbenutzte Anlagen in Betrieb genommen, eine Erscheinung, die meist auf einen beginnenden Konjunkturaufschwung hinweist. Da alle diese günstigen Erscheinungen der industriellen Beschäftigung auf das Auslandsgeschäft zurückgehen, so kann man von der Annahme des Young-Planes in absehbarer Zeit eine Konjunkturbelebung und damit in Verbindung auch die so dringend nötige Stärkung der Massenkaufkraft im Innern erhoffen.

Man wird daher auch damit rechnen können, daß die finanzielle Krisis der Arbeitslosenversicherung sich doch noch leichter lösen lassen wird, als dies bisher den Anschein gehabt hat. Daß sich daraus eine ernste Regierungskrise ergeben wird, ist kaum noch zu glauben. Es wird entweder alles beim alten bleiben oder mit Hilfe der auch von den Gewerkschaften gebilligten geringen Beitragserhöhung um 1/2 Proz. und einiger Beschränkungen der Kontrollmaßnahmen eine gewisse Sanierung erreicht werden. Daß im Reichstag die sozialdemokratische Partei auf diesem Gebiete irgendwelche Konzeptionen im Sinne der Unternehmerforderungen machen könnte, muß als völlig ausgeschlossen beurteilt werden. Inwieweit sich die anderen Reichstagsparteien dazu bereit finden lassen, z. B. das Zentrum aus privatrechtlicher Interessenerknüpfung, bleibt abzuwarten. Jedenfalls wird es sich bei der parlamentarischen Lösung dieser Frage zeigen, daß eine solche sich nur in den Grenzen vollziehen kann, die von den Gewerkschaften als tragbar und berechtigt beurteilt werden. Denn darüber dürften sich wohl alle ihrer politischen und moralischen Verantwortung bewußten Männer in der Reichsregierung wie in den gesetzgebenden Körper-

schaften klar sein, daß das Arbeitslosenproblem nicht nur eine rein wirtschaftliche, sondern eine kulturpolitische Angelegenheit ist, die weder durch einen Regierungswechsel, noch durch eine neue Zusammensetzung des Reichstags in befriedigender Weise gelöst werden kann. Das wird nur durch eine gründliche Umgestaltung der sozialen Grundlagen der Wirtschaft, die zu einer wesentlichen Verkürzung der Arbeitszeit zwecks Einreihung aller durch Arbeitslosigkeit brachliegenden Kräfte in den Produktionsprozeß führen muß, möglich sein.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat vor einiger Zeit festgestellt, wie lange die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung in versicherungspflichtiger Arbeit standen, bis sie arbeitslos wurden. Eine solche statistische Untersuchung war dringend nötig, weil die Gegner der Sozialfürsorge fortgesetzt die Arbeiter verdächtigen, sie hätten es nur darauf abgesehen, das schöne Leben des Arbeitslosen zu führen, sich in der Wollschaff des Stempelns zu üben oder wie sich toll es Wohlseinwollen noch sonst ausdrückt. Die amtlichen Feststellungen haben nun zweifelsfrei erwiesen, daß die „Arbeitsmoral“ durch die Arbeitslosenversicherung nicht gefährdet wird. Es sind jetzt die ersten Teilergebnisse der aus 2 1/2 Millionen Fragebogen ermittelten Tatsachen bekanntgegeben worden. Die offensichtlich durchweg wider besseres Wissen erhobene Beschuldigung der Unternehmer, die Arbeiter wären nur bemüht 26 Wochen zu arbeiten, damit sie berechtigt würden, Arbeitslosenunterstützung zu empfangen, ist als das entlarvt worden, was sie ist: als böswillige Verleumdung.

Von der Statistik sind reichlich 1 1/2 Millionen Hauptunterstützungsempfänger erfasst worden. Davon waren über zwei Drittel länger als 39 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt und bedeutend mehr als ein Viertel länger als 52 Wochen. Nach einer krankhaften Sucht nach dem Genuß der Arbeitslosenunterstützung“ steht das wirklich nicht aus, ganz abgesehen davon, daß eine „selbstverschuldete“ Arbeitslosigkeit ganz unmöglich ist. Wenn um „Schuld“ gesprochen werden soll, dann kann sie nur bei Kapital und Unternehmung liegen. Von 1 527 992 Hauptunterstützungsempfängern, die für die Untersuchung in Betracht kamen, hatten 1 450 990 die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben; nur 77 002 waren weniger als 26 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt. Vor der Erhebung der Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung hatten von den durch die Statistik erfaßten Unterhaltungsempfängern 45 601 oder 3,1 Proz. 26 Wochen, 500 945 oder 34,5 Proz. 26 bis 31 Wochen, 510 170 oder 35,2 Proz. 31 bis 51 Wochen und 394 274 oder 27,2 Proz. 52 und mehr Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung.

Es liegt auf der Hand, daß die Arbeitsdauer der Saisonarbeiter von der der Nichtsaisonarbeiter abweicht. Von den erfaßten Hauptunterstützungsempfängern standen länger als dreiviertel Jahre in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung: 63 Proz. aus der Gruppe Saisonarbeiter und 71,2 Proz. aus der Gruppe Nichtsaisonarbeiter. Von den Nichtsaisonarbeitern hatten verhältnismäßig lange Arbeit die Hauptunterstützungsempfänger der chemischen Industrie und des Spinn- und Webereibereichs. Die Männer sind also mehr unter dem Abel unzureichender Arbeit als die Frauen. Am wenigsten litten die Frauen unter Arbeitslosigkeit im Spinnstoff-, Holz-, Schnitzstoff- und im Nahrungsmittel- und Genussmittelgewerbe.

Es ist ein äußerst bedauerliches Zeichen sozialer und wirtschaftlicher Verarmung der neuzeitlichen Aufgaben des „Bessers“ der Produktionsmittel, wenn ein zum großen Teil auch aus wirtschaftlicher Klugheit entsprungenes Abel, wie es die Arbeitslosigkeit ist, dazu benutzt wird, die Mitbürger zu verdächtigen und sogar zu beleidigen. Zehn Jahre nach Beendigung des Krieges müßte unsere Wirtschaft bereits ein zeitgemäßes Gepräge haben als sie hat, wenn es mit dem selbstgefälligen Lob auf die angeblich durch nichts zu überbietende Nützlichkeit des privaten Unternehmertums seine Nützlichkeit hätte. Aber wir kommen mit der sogenannten Rationalisierung, sobald wir sie als wirtschaftliche Gesamtaufgabe, als Verknüpfung der ganzen Volkswirtschaft und nicht nur der Einzelbetriebe ansehen, nicht vom Fleck. Es wird uns auch

nie gefingen, eine einheitliche, eine zeibungslos und verschwendungslos arbeitende „Volkswirtschaft“, d. h. eine Wirtschaft „durch das Volk für das Volk“ herzustellen. Denn diese wahrhaftige und wirkliche „Volkswirtschaft“, die gleichzeitig Staats-, Nationalwirtschaft wäre, ist mit dem herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsgrundlag des privaten Besitzrechts an den nationalen Sachwerten und den Selbsthaltungsmitteln „des Volkes“ nicht in Einklang zu bringen. Und deshalb will „die Wirtschaft“ gar keine aufs ganze gehende Rationalisierung der Volkswirtschaft. Der Versuch, eine einheitliche Wirtschaftsordnung, eine Vernünftigung aller Wirtschaftseinrichtungen herbeizuführen, würde ja ohne Frage sehr bald die ganze Schwäche und Unzulänglichkeit der kapitalistischen Privatwirtschaft offenbaren. Auch denken die Wirtschaftsmächtigen und gesellschaftlich Bevorzugten gar nicht daran, auf die großen Vorteile zu verzichten, die ihnen das private Besitzrecht an den Wirtschaftsgrundlagen und Wirtschaftsmitteln verleiht. Und darum bleiben all die Härten und Ungerechtigkeiten der privaten Profitwirtschaft erhalten, trotz Rationalisierungsplänen, trotz großer Worte und Versprechungen, trotz vieler, tief in „Ethisch“ getauchter Reden. Man verbessert Einzelheiten, Nebenachtigkeiten oft, man verbessert an der Oberfläche die Dinge, aber an den kranken Kern kommt man nicht heran; Durchgreifendes, das Ganze Umformendes wagt man nicht vorzunehmen, will man auch nicht vornehmen, denn es würde große Selbstlosigkeit voraussetzen. Dazu hnt dieses Wirtschaftssystem aber keinen Menschen erzogen, sondern zum genauem Gegenteil: zur Selbstsucht, zur nimmermatten Gier nach Gewinn und Besitz. Der Geist der kapitalistischen Privatwirtschaft wird sich niemals ändern, denn das wäre ein Widerspruch in sich selbst. Entweder es herrscht das Wirtschaftsprinzip des Verdienenswollens, des selbstverständlich möglichst viel Verdienenswollens oder es herrscht das andre, das sozialere, gemeinnützigere, gerechtere, kulturwahre Prinzip des Dienenswollens. Eines von beiden kann es nur geben.

In einer wirklichen Volks- und Einheitswirtschaft, die zweckmäßig-vernünftig, gemeinnützig-gerecht geordnet wäre, würde die Arbeitslosigkeit in der heutigen Form eine unbekannte Erscheinung sein, denn diese Wirtschaft wäre in jeder Hinsicht im höchsten Grade produktiv.

Gründe für Offenlegung der Steuerlisten

In einem geordneten Staatwesen sollen alle erwerbsfähigen Bürger je nach ihrem Einkommen in gleicher Weise zur Steuerabgabe verpflichtet sein. Wird in den meisten Staaten in diesem Sinne gerecht verfahren? Es ist immer die große Masse, die den Hauptanteil zu den Steuerlasten trägt, weil ja einestseits das geringe Einkommen einen raschen Überdick für die Steuerbehörde bietet und andererseits die vielen Hintertürchen fehlen, die dem Begüterten zur gefälligen Benutzung zur Verfügung stehen, da ja noch immer die bestehende Klasse die Steuergehe macht und deren Anwendung überwacht. Wenn es nun ein paar weiße Raben unter den Staaten in dieser Beziehung gibt, z. B. die Schweiz, die schon über ein Menschenalter in einigen Kantonen die Steuerlisten offen auslegt, und seit etwa fünf Jahren auch die Vereinigten Staaten, beweist dies nur, daß solche Forderungen keine Hirngespinnste sind, und daß somit auch den Zweiflern Gelegenheit geboten ist, dort Nachprüfungen anzustellen.

Bei uns in Deutschland kommt noch ein weiteres hinzu, die Forderung aus gerecht erscheinen zu lassen, und das ist unser Lohnsteuerystem. Von den 62 1/2 Millionen Einwohnern sind nicht weniger als 23 240 204 Volksgenossen zur Lohnsteuer veranlagt. („Der Steuerabzug vom Arbeitslohn in den deutschen Großstädten im Jahre 1926.“ „Wirtschaft und Statistik“, Jahrgang 9, Heft 1, Seite 20 ff.) Für alle diese ist also die Frage schon praktisch gelöst, da ihnen vom Unternehmer regelmäßig ihr anteiliger Prozentsatz abgezogen wird und jede Änderung im Lohn, z. B. jede geleistete Überstunde, ohne Gnade dem Steuerabzug verfällt. Der angezogene Artikel gliedert diese rund 23 1/2 Millionen in „Steuerpflichtige“, d. h. Personen, deren Lohn-einkommen 1200 M. jährlich übersteigt; in „Steuerbefreite“, die diese Lohnsumme erreichen, deren Familienstand aber Abzüge gestattet, so daß keine Steuern gezahlt werden brauchen — und „Undsteuernte“, deren Lohn-einkommen unter 1200 M. bleibt (diese letzteren sind allein 10 391 209 Personen. Von den „Steuerpflichtigen“ wurden 296 857 000 M. aufgebracht.

Beherrschend ist auch die soziale Schichtung der Bevölkerung. Auf die Großstädte entfallen 42,17 Proz. der Steuerpflichtigen, die sogar 51,34 Proz. der Steuer aufbringen; so z. B. beträgt der Steuerertrag in Berlin 2617, in Hamburg 655, in Köln 395, in München 388, in Dresden 368, in Leipzig 355 Millionen Mark. — Berlin hat bei einer Bevölkerung von 4 024 165 Personen 1 427 725 Steuerpflichtige. — Bei den „Steuerbefreiten“ steht das flache Land im Gegensatz zur Großstadt, denn von 1000 der Bevölkerung entfallen 5,8 auf das Land gegen 4,1 auf die Großstädte.

Nimmt man weiter die Ergebnisse der Berufszählung vom 16. Juni 1925 zu Hilfe, wonach die in abhängiger Stellung beruflich Tätigen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Hausangestellte, Hilfspersonen) gleich 82,7 Proz. aller Erwerbstätigen ausmachen, so bleibt nur ein kleiner Rest übrig, der die Offenlegung der Steuerlisten zu scheuen hätte. Wie groß diese Scheu ist, zeigt ja auch das eigen-tümliche Verhalten der bei dem großen Bankenkbruch am Wittenbergplatz in Berlin Betroffenen, von denen ein

großer Teil trotz (oder wegen) ihres großen Verlustes sich nicht bei der Polizei meldete und Angaben machte. Der Sinn für Offenheit scheint neuerdings in das Reichsfinanzministerium eingezogen zu sein. Denn der neue Haushaltsplan für 1929 bringt einen Überblick, der den guten Willen erkennen läßt, den auf manchen Gebieten gepflegten Grundrah der Geheimhaltung zu verlassen. So soll die Subventionsgewährung durch das Reich, über die bisher in geheimen Sitzungen beraten wurde, durch ein Reichsgezet vom 1. April in aller Öffentlichkeit erfolgen. Nur weiter auf diesem Wege. Wie wäre es mit einem Volksentscheid? Aber 70 Proz. der Bevölkerung könnten dafür stimmen, da ihre steuerlichen Verhältnisse offenliegen.

Berlin. R. Hartmann.

Korrespondenzen

Bauhen. Unsere Bezirksversammlung am 14. Juli in Bishofswerda, im Hotel „Sonne“, wurde mit einem Eröffnungsmarsch der Bishofswerdaer Buchdrucker-Musikabteilung eingeleitet. Nach begrüßenden Worten des Bezirksvorsitzenden erstattete unser zweiter Gauvorsitzender B a u m e i s t e r seinen Bericht über den verfloßenen 14. Verbandstag in Frankfurt a. M. Trotz der ausgezeichneten Berichterstattung des „Korr.“ strich Redner noch manches heraus und brachte so der Kollegenchaft die dort geleistete Verbandsarbeit näher. Die Bezirksversammlung war mit der dort geleisteten Arbeit zufrieden. Zu der Fahrt am 6. Oktober nach Berlin wurden Mittel aus der Bezirkskasse bereitgestellt, welche an die Kollegen zur Verteilung kommen, die sich an der Fahrt beteiligen. Nach Erledigung verschiedener Bezirksangelegenheiten wurde die gutbesuchte Versammlung mit weiteren Musikstücken geschlossen. Die nächste Bezirksversammlung findet in Löbau statt. — Am 4. August veranstaltete der Ortsverein Bauhen einen Wandertag, an welchem sich zwar wenige Kollegen beteiligten, der aber zu einem frohen Ereignis wurde. Bei dieser Wanderung wurden die Rauppaar Leiche beiligt, und durch die großartige Führung des Herrn Rentmeisters Jelder wurde den Teilnehmern so manches Wissenswerte übermittelt. In Zukunft sollten sich doch mehr Kollegen an solchen Veranstaltungen beteiligen, was auch im Interesse des besseren Zusammenschlusses der Kollegenchaft wünschenswert wäre.

Bielefeld. (M a s h i n e n s e h e r.) Unsere Quartals-versammlung am 28. Juli fand seit vielen Jahren wieder in der ehemaligen Hansestadt Lemgo a. L. statt. Kollege Engel als Vertreter der Lemgoer Maschinen-seher begrüßte die Erschienenen und wünschte der Tagung würdigen Verlauf. Kollege S h u t t e r gab bekannt, daß der in der vorigen Versammlung erwähnte Windener Fall zu unserer Zufriedenheit beigelegt ist. Kollege D a v i d als Vertreter des Bezirksvorstandes erwähnte ein neues Vorkommen im Bezirk und hofft, daß auch hier alles gut verläuft. Kollege S h u t t e r gab alsdann den Bericht vom 6. Deutschen Maschinenseherkongreß in Frankfurt a. M. In einem sehr gut ausgearbeiteten Vortrag ging der Referent in längeren Ausführungen auf die Tagung ein, wobei er aufmerksame Zuhörer fand. Anschließend wurde der Bericht von der Vermählung der Gauvereinigung in Essen gegeben. Auch mit diesen Ausführungen erklärten sich die Anwesenden einverstanden. Der Wunsch der Kollegen des Bezirks Bielefeld, einmal eine Gauversammlung hier abhalten zu lassen, ist in Erfüllung gegangen. Auf der Tagung in Essen wurde Bielefeld einstimmig gewählt. Unter Punkt „Technisches“ machte Kollege L ü d e r m a n n (Detmold) interessante Mitteilungen über das Gleisen einer Zeilenbreite von 34 Cicero an der Linotypsemaschine, womit er unbeschamte Erfahrungen gemacht habe. Dem Kassierer, Kollegen B r i n d ö p k e, wurde für einwandfreie Kassenführung einstimmig Entlohnung erteilt. Aufgenommen wurden vier Kollegen. — Am den auswärtigen Kollegen die Sehwenswürdigkeiten der alten, historischen Stadt zu zeigen, hatten sich einige Lemgoer Kollegen zur Führung bereitgestellt, welche uns vor allem das „Unterhaus“ bewundern ließen; ein Holzschiffwert von besonderem Reiz. Hierzu schnell verfloßen die Stunden kollegialer Besam-menszeiten, bis wir uns trennen mußten. Den Lemgoer Kollegen nochmals Dank.

Darmstadt. Unsere Bezirksversammlung am 4. August war nur mäßig besucht, was vom Bezirksvor-sitzenden B o l k a r t bei der Begrüßung gekennzeichnet wurde. Zur Aufnahme gelangten drei Kollegen. Unter Mitteilungen gab der Vorsitzende bekannt, daß am 29. Ok-tober ein Lichtbildvortrag stattfindet, der für unsere Mit-glieder frei ist. Am 1. Juli war unser Kollege S c h n a b e l 60 Jahre Verbandsmitglied. Der Vorsitzende stellte den Jubilär der Jugend als leuchtendes Beispiel der Treue für die Organisations hin. Sodann wurden fünf Kollegen für den Verwaltungsausschuß beim Arbeitsnachweis gewählt. Unsere diesjährige Bezirkswanderversammlung findet auf Vorschlag des Vorstandes in Pfungstadt statt. Bei der Ab-rechnung vom ersten Quartal teilte der Kassierer S c h a r d t mit, daß der Gauvorstand dem Bezirk zu den Unkosten, die anlässlich des im Mai hier stattgefundenen Gantags ent-standen sind, einen größeren Betrag beisteuert, was beifällig aufgenommen wurde. Kollege B a n d gab sodann den Bericht von der am 20. und 21. Juli in Mannheim stattgefundenen Konferenz der Bezirksleiter und Gau-ausschußmitglieder. Der Bericht wurde beifällig aufgenom-men. Kollege B o l k a r t gab Kenntnis von dem auch in unserm Bezirk auftretenden Bestreben der Prinzipalität, die Abrechnungsbekämpfung abzubauen. Er bat die Kol-legen, bei einem dahinzuleitenden Verluste sofort Front-dagegen zu machen und die Organisation zu benachrichtigen, damit der Vorstand seine Abwehr danach einrichten kann. Vor allem gilt es hierbei, Kollegialität zu üben. Mit der Erwartung, daß die nächste Versammlung einen besseren Besuch aufzuweisen habe, schloß der Vorsitzende die Ver-sammlung.

Darmstadt. (M a s h i n e n s e h e r.) Als einer der letzten Vereine in der südwestdeutschen Ecke konnte am 28. Juli der Maschinenseherverein Darmstadt sein 25 jähriges

Bestehen feiern. Aus diesem Grunde versammelten sich an diesem Tage im schön geschmückten Saal des Rummel-bräu eine stattliche Anzahl Kollegen aus dem Gau Mittel-rhein und Gau Frankfurt-Hessen. In liebenswürdiger Weise bereitete der Gelangvereiner „Gutenberg“ (Darm-stadt) festlich gefunden, den gelanglichen Teil des Tages zu übernehmen und gab, nach einem einleitenden Musik-stück des Stadtkapellmeisters, durch den stimmungsvoll vor-getragenem Chor „Seil Gutenberg“ den Auftakt zur eigen-tlichen Morgenfeier. Der erste Vorlesende, S c h e r z i n g e r entbot allen Erschienenen herzlichsten Willkommensgruß und kam in seiner Festrede auf die Entstehung der Sehmachine zu sprechen und hob besonders die in verschiedenen Mo-dellen im In- und Auslande viel verbreiteten Systeme hervor. In diesem Zusammenhang kam der Redner dann auch auf die Gründung der Maschinensehervereine zu sprechen, die durch die Einführung der Sehmachine not-wendig geworden war, um die Spezialfragen der an den-selben beschäftigten Buchdrucker besser behandeln zu können. Er bezeichnete es für den Jubelverein als eine aufrichtige Freude, daß zur heutigen Feier von den Gründungsmit-gliedern die Kollegen Armin Wieg, Jakob Nieber, Hugo Rieder, Ludwig Schardt, Rudolf Schlotterbed und Bern-hard Wiegmann erschienen sind. Mit einem begeistert auf-genommenen Hoch auf die Sparte der Maschinenseher und auf den Verband der Deutschen Buchdrucker schloß Kollege Scherzinger seine Ausführungen. Im Anschluß wurden die Jubilare durch Überreichung eines kleinen Gedenk-ungsgelichtes besonders geehrt. Zahlreiche Glückwünsche-schreiben und Telegramme aus allen Gauen Deutschlands waren eingelaufen. Besonders erwähnt seien der Glück-wunsch des Staatspräsidenten Dr. Brüning... des ehe-maligen Vereinsmitgliedes und jetzigen Bürgermeisters von Worms, Albert Schulte; der Zentralkommission; der Spartenvereinigungen Danzig, Königsberg, Erzgebirge-Vogtland, Mecklenburg-Rügen, Oberhessen, München, Augs-burg, Essen, Brandenburgischer Maschinenseherverein, Gießen, Worms u. a. Persönliche Glückwünsche über-mittelten der Vorsitzende der Mittelrheinischen Ma-schinensehervereinerung, S t u e n h ü m e r (Mannheim), der als sichtbares Zeichen der Verbundenheit der Frank-furter mit den Darmstädtern ein Bild vom 6. Deutschen Maschinenseherkongreß in Frankfurt überreichte. Kollege F r i d r i c h (Heidelberg) überbrachte die Glückwünsche der Gau-Bezirksvereine Heidelberg, Mannheim, Ludwigswil-helm, Kaiserslautern, Speyer und Mainz, dem sich Kol-lege R e i d e r (Offenbach) anschloß. Kollege R i z e d e r (Wiesbaden), Mitbegründer des Maschinensehervereins Darmstadt, kam kurz auf den Wert der Maschinenseher-vereine zu sprechen und richtete besonders herzliche Glück-wünsche an den Verein; ihm schlossen sich an: Kollege B a g i (Haffenburg) und Kollege W e i d n e r vom Gauvorstand (Mannheim). Im Namen des Bezirksvereins Darmstadt übermittelte Kollege B o l k a r t unter Über-reichung eines namhaften Geldegeschenkes herzlichsten Gruß und Glückwunsch. Als Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins dankte dessen Geschäftsführer, Herr W. Höllner, für die ergangene Einladung und sprach die Hoffnung aus, daß die Gefälligkeit auch fernherhin Freude am schönen Beruf der schwarzen Kunst finden möge. Er wünschte der Feier besten Verlauf. Im Namen des Korrespondenzvereins Darmstadt sprach Kollege S c h e r z e r die herzlichsten Glück-wünsche aus und überreichte als Geschenk eine silberne Tischglocke mit Widmung. Für den Bildungsverband über-mittelte Kollege M e i k e r (Darmstadt) für den Ma-schinenmeisterverein Kollege S c h u b (Darmstadt) die besten Glückwünsche. Kollege S c h e r z i n g e r dankte allen Gratulanten für die übermittelten Glückwünsche und Ge-schenke; besonderen Dank sprach er den Firmen aus, die durch kostenlose Druckarbeitenherstellung („Volkstfreund“-Druckerei) und verbilligte Druckarbeitenlieferung (A. C. Wittig und Köhlerdruck) den festgebenden Verein unterstützt haben; er gedachte auch anerkennend seiner Mit-arbeiter und des Verfallers des Festbuches und verband damit die Hoffnung, daß auch das fernere Arbeiten im Interesse der Organisation ein erprießliches sein möge. Nicht unerwähnt sollen sein die Redervorträge von Frau Gertrude Seeger, die in liebenswürdiger Weise sich bereit fand, ihre schöne Sangestunde in den Dienst unserer Sache zu stellen, wofür ihr als Anerkennung und Dank ein Blumenstrauß überreicht wurde. Der Ubelungsmarsch schloß die Morgenfeier langvoll ab. — Das gemeinsame Mittagessen im gleichen Lokal vereinigte eine große Anzahl der Festgäste, die auch nicht versäumen, in den frühen Nachmittagsstunden die Sehwenswürdigkeiten der Stadt zu besichtigen. Am 4. Uhr begann ein Gartenfest, das wiederum durch Gelangsvorträge des Gelangvereins „Gutenberg“ verhöht wurde. Eine Kinderpolonaise usw. sorgte für Kurzweil der Jugend, das Stadtkapell bot recht gutes Konzert. Später-füllte Tanz und edle Buchdruckerdelikatessen die Zeit bis zum Abschluß des Festes aus. Es war keine prunkende Veranstaltung, die der Maschinenseherverein Darmstadt in seiner 25-Jahre-Feier bot, es sollte auch nur eine Zusammenkunft Gleichgesinnter sein, die sich an diesem Tage nicht nur an die Vergangenheit erinnerten, sondern auch mit festem Willen in die Zukunft schauen, bereit, ihre Interessen jederzeit sachgemäß zu vertreten, die Jugend aufzuwecken, es den Aften gleichzutun, und somit das zu sein und zu werden, was uns allen notat: vollwertige Mit-glieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Hagen i. Westf. Unsere diesjährige dritte Bezirks-versammlung tagte am Sonntag, dem 4. August, in Heseheim. Zunächst ehrten die Versammelten das Andenken des am 17. Juli in Heseheim verstorbenen Kollegen Robert Hemdel durch Erheben von den Sigen. Nach Erledigung einiger weniger wichtiger geschäftlichen Angelegen-heiten nahm der Bezirksvorsitzende K e n r o p das Wort zur Berichterstattung über den Verbandstag in Frankfurt a. M. Redner betonte zunächst die vorzüglichste und aller-ordentlichste rasche Berichterstattung der Korrespondent-Redaktion über die verfloßenen Tagungen, und gab ferner noch einige wichtige Punkte aus den Reden Grafmanns und Dr. Wittings wieder. Der Korrespondent-Redaktion wurde Anerkennung für ihre überaus flotte und gute Arbeit im Interesse der Gesamtkollegenchaft gewollt. Nunmehr ging der Redner auf die von den einzelnen Kom-missionen des Verbandstages geleistete Arbeit in ausführ-licher Weise ein. Daraus war zu erkennen, daß jeder Ver-bandsstag eine besondere Etappe im Wachsen und Gedeihen

der Gesamtorganisation darstellt und danach bewertet werden muß. Die übergroße Zahl der nachfolgenden Diszussionsredner ging nur wenig auf die Ausführungen Reintrops im allgemeinen ein, sondern nahm in der allerhöchsten Form Stellung zu dem beschlossenen Abbau der Zuschlässe, weil der Gau Rheinland-Westfalen in besonders schwerer Weise davon betroffen werde. Über den Antrag des Vorstandes: „Der Bezirksbeitrag ist ab 1. Oktober dieses Jahres auf 10 Pf. herabzusetzen; in Zukunft finden nur noch drei Bezirksversammlungen im Jahre statt“, entspann sich ebenfalls noch eine lebhafte Debatte. Mit 43 gegen 41 Stimmen wurde dieser Antrag angenommen. Ein kräftiges dreifaches Hoch auf den Verband bewies aber zum Schluß, daß alle Versammlungsteilnehmer sich wohl bewußt waren, daß Disziplin und Einigkeit nur das Ganze stets fördern und ausbauen können, wenn auch die Meinungen der Einzelnen sich oft in Versammlungen in verschiedenen Richtungen bewegen.

Lüneburg. Unsere Bezirksversammlung am Sonntag, dem 4. August, wurde diesmal in dem kleinen Städtchen Lüneburg abgehalten. Nachdem der Vorsitzende **Wichel** die Anwesenden begrüßt und den Gauvorsitzer **Fingst** willkommen geheißen hatte, wurde zunächst der geschäftliche Teil erledigt. Sodann gab der Kassierer **Hilde** die Abrechnung vom ersten und zweiten Quartal. Für seine gute Kassenerführung wurde ihm einstimmig Entlassung erteilt. Den Hauptpunkt bildete der Bericht über den Frankfurter Verbandstag, den unser Gauvorsitzer **Fingst** gab. Er erläuterte die Beschlüsse und den Standpunkt des Verbandstags zu der Spartenfrage, Arbeitslosenversicherung, Bildungsverband, Reiseerfrage, bürgerlichen Turnvereinen, Wertvereinen, Invalidenunterstützung, Industrieverband, Zuschlässe und Beitrag sowie die Anträge der Kriegsteilnehmer um Aufwertung ihrer Beiträge. Sodann sprach der Referent über die nationalen und internationalen Beziehungen, auch dem Youngplan widmete er einige Worte. Seine Ausführungen hingen aus mit dem Kraußschen Motto: „Einig im Willen und stark im Willbringen zum Wohle des Verbandes und seiner Mitglieder.“ In der Diskussion sprachen nur zwei Kollegen, und so konnte der Referent in seinem Schlusswort auf alle in der Diskussion gestellten Fragen Auskunft geben. Die nächste Bezirksversammlung soll in Lüneburg stattfinden. Nachdem im Verschiedenen noch einiges im Interesse der Organisation besprochen wurde, schloß der Vorsitzende mit einem Hoch auf den Verband die anregend verlaufene Versammlung.

Mainz. In der Bezirksversammlung am 3. August wurden zwei Neu- und eine Wiederaufnahme vollzogen. Eine Klage am Arbeitsgericht auf Ferienentschädigung wurde gewonnen. Zur Zeit sind am Orte 41 Arbeitslose, ein für Mainzer Verhältnisse ziemlich hoher Stand. Zum diesjährigen Versammlungstage hat das Gewerkschaftsstatut zur regen Teilnahme aufgefordert. Durch den Vorsitzenden **Wegrich** wurden die diesbezüglichen Einzelheiten hierzu zur Kenntnis gebracht. Ein Antrag, der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft (Gebaite) beizutreten, wurde nach lebhafter Aussprache abgelehnt. — Aufschließend an die Bezirksversammlung fand eine außerordentliche Generalversammlung der Kantengedruckten des Bezirks Mainz statt. — Kollege **Wegrich** gab die Gründe zu dieser Versammlung auf Grund der Verbandstagsbeschlüsse bekannt. Unter keinen Umständen dürfe Mainz den Verbandstagsbeschlüssen sabotieren. Es lag ein Antrag vor, der bis zur endgültigen Auflösung der Kasse eine Brücke bot. Kollege **Wegrich** ließ es ferner nicht an Fingerzeigen fehlen, bei eventueller Nichtannahme vorliegenden Antrags andre gangbare Wege zu beschreiten. Die darauf folgende Diskussion war eine recht lebhaft. Einzelne Redner konnten sich mit den Maßnahmen des Verbandstags nicht befremden, mußten sich jedoch eines anderen behelien lassen. Zur Annahme gelangte schließlich ein Antrag, der eine annehmbarere Basis bildet, dem Verbandstagsbeschlüssen auf Auflösung der örtlichen Zuschlässe Rechnung zu tragen. Eine fünfgliedrige Kommission wird sich mit den notwendigen Vorarbeiten befassen. Nachdem noch der Vorsitzende verschiedene Richtlinien gegeben, konnte die gut verlaufene Versammlung geschlossen werden.

Welle i. Hann. Aber unsere Versammlung vom 3. August war die erfolgte Stillelegung der Firma **F. C. Haag AG.** ihren Schatten. Seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entwickelte sich die ehemals kleine Provinzdruckerei in zwei bedeutende Entwicklungsstufen zu einem modernen Großbuchdruckereibetriebe mit einem Höchststande von 87 Kollegen. Viele Buchdrucker im Deutschen Reich und darüber hinaus dürften gern noch an die Zeiten zurückdenken, da sie in unserm sauberen Städtchen konditionierten. Nur ist der Betrieb eingegangen, der bis zuletzt ausreichend beschäftigt und dessen technische Einrichtungen als durchaus zeitgemäß anzupfeifen waren. Kollegen, die länger als 25 Jahre am Orte, die sich hier angestellt und die hier eine zweite Heimat gefunden, sehen sich genötigt, wieder in die Fremde zu ziehen. Auch für den Ortsverein sind die Folgen katastrophal. Erhebliche Lücken weisen die Reihen der Kollegen bereits auf, als Schriftführer **Wegner** die Versammlung eröffnete und einleitend bemerkte, daß nun auch der seitherige Vorsitzende **Winnefeld** den Weg gegangen, den ein großer Teil der Anwesenden noch zu gehen gezwungen sein dürfte. Kollege **Winnefeld** habe seit 12. Januar 1924 den Posten des zweiten Vorsitzenden, und seit 20. Oktober 1925 den Posten des ersten Vorsitzenden bekleidet. Seine fast stets einstimmig erfolgte Wiederwahl dokumentiere am besten, mit welcher Hingabe und Unparteilichkeit er sein Amt verwaltet hat. Ohne Widerspruch erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, daß der Vorstand Kollege **Winnefeld** schriftlich für die unermüdete Arbeit im Interesse der Organisation dankt. Nunmehr wurde Kollege **Richard Wiesner** einstimmig zum Vorsitzenden vorgeschlagen und gewählt. Bezirksvorsitzender **Herzig** u. s. w., der zusammen mit Bezirkskassierer **Fischer** der Versammlung bewohnte, beehrte die neuen Vorsitzenden und fand gleichfalls warme Worte der Anerkennung für den seitherigen Vorsitzenden **Winnefeld**. Weiter bedauerte er den großen Rückschlag, den der Weller Ortsverein erlitten habe, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß ihm bald wieder ein Aufstieg beschieden sein

möge. Vorsitzender **Wiesner** dankte Kollegen **Herzig**, im besonderen für die eindrucksvollen Worte gegenüber Kollegen **Winnefeld**. Mit der Erledigung verschiedener interner Angelegenheiten fand die Versammlung ihren Abschluß.

Donaubühl. (Sandseher.) Unsere Mitgliederversammlung am 27. Juli nahm einen erprießlichen Verlauf. Vorsitzender **Thiers** gab unter Vorstandsmitteilungen bekannt, daß zum Wettbewerb für Broschüren, Postkarten und Umschlägen für die Bereinigung nur fünf Entwürfe eingegangen seien. Im Laufe des Monats August soll der neuzeitlich eingerichtete Betrieb des Donaubruder Tagelabts (Meinders & Alstermann) befristet werden, wozu die Genehmigung in entgegenkommender Weise vom Inhaber erteilt ist. Vorgelesen sei ferner für die ersten Wochen des Herbstes ein Lichtbildvortrag,



Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Hermann Kade in Berlin
Eingetretten: 8. September 1879 — Erst Invalide



außerdem für die Wintermonate ein Vinol- und Fleischbedarfsplan. — Die Abrechnung vom letzten Quartal ergab einen Kassenbestand von 191,37 M. — Anschließend gab Kollege **Thiers** einen Bericht von der 4. Handseher-Vorständerversammlung in Heilbronn. Die dort getätigten Beschlüsse und Wahlen wurden mit Befriedigung entgegengenommen. Bedauert wurde allgemein das Ausbleiben des Kollegen **Wolfram**. Eine besondere Note erhielt unsere Versammlung durch den Vortrag unseres Bezirksvorsitzenden **Herzig**, betitelt: „Die Spartenbewegung.“ In kurzen, allgemein verständlichen Worten gab der Redner einen Überblick über die Entstehung der einzelnen Sparten, daraus den Schluß ziehend, daß als Schlüsselstück in der Spartenbewegung die Gründung und Anerkennung der Handseherpartei zu begrüßen sei. Er knüpfte hieran den Wunsch, daß nimmermehr alle Sparten in enger Fühlungnahme miteinander zum Wohle der Gesamtorganisation wirken mögen. — Nachdem unter „Berichtbelegern“ noch einige örtliche Angelegenheiten besprochen waren, schloß Kollege **Thiers** die Versammlung.

Wesel. Unsere dritte diesjährige Bezirksversammlung unternahm am 4. August in Geldern und hatte einen guten Besuch aufzuweisen. Nach Erledigung der Tagesordnungspunkte erfasste Kollege **Fette** (Wuisberg) den Bericht vom Verbandstag in Frankfurt a. M. Meisterhaft verhandelt es der Redner, der Versammlung die dort geleistete Arbeit für unsere Organisation vor Augen zu führen. Die nach dem Referat einsetzende Diskussion bewegte sich hauptsächlich um die für die Mitglieder im Gau Rheinland-Westfalen einschneidende Aufhebung der Gau-Steuerbefreiung, bei welcher auch die Frauen der Kollegen verifiziert waren. Es wird vom Goutag erwartet, daß ein Weg gefunden wird, um die jahreszeitlichen, wohlverordneten Rechte der Kollegen sicherzustellen. Eine in diesem Sinne gefasste Resolution wurde einstimmig angenommen. Als Ort der nächsten Bezirksversammlung wurde Dorfen gewählt.

Allgemeine Rundschau

Albert Klein †. Aus Straßburg erreicht uns soeben die betrübende Nachricht, daß **Albert Klein**, der Vorsitzende der Elsaß-Lothringischen Sektion, kurz vor seinem 66. Lebensjahre verstorben ist. Mit der französischen Kollegenchaft betrauert auch wir das Hinscheiden dieses vorbildlichen Kollegen, der, wo immer es galt, in musterhaftiger Weise der Organisation gedient hat. In Mühlhausen im Elsaß geboren, lernte er in seiner Heimatstadt Drucker, die er als Opfer eines Tarifkampfes im Jahre 1907 verlassen mußte. Von hier ab finden wir ihn in seinem neuen Wirkungskreis Straßburg in allen Funktionen, die die Organisation zu vergeben hatte. Erst Betriebsvertrauensmann und Vorsitzender der Sektion Mühlhausen, wurde er später auch ihr Kassierer. Seine Haupttätigkeit fällt jedoch in die Zeit des Weltkrieges. Als alles in den Diensten des Weltmordens gestellt war, übernahm er im vorgerückten Mannesalter im Jahre 1916 das Amt des Kassierers, das er bis 1919 verwaltete, und dann übernahm er das Amt des Vorsitzenden der Sektion Straßburg, das er bis zu seinem Tode mit Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit ausgeübt hat. An seiner Bahre trauert nun die graphische Arbeiterchaft Elsaß-Lothringens, mit der auch wir dem Verstorbene den letzten Dant für sein unermüdetes Wirken aussprechen.

Beitragsreste. Kollegen, welche noch mit Beiträgen im Rückstand sind, werden besonders darauf hingewiesen, daß der Verbandstag den Verbandsbeitrag am 30. Pf. erhöht hat. Diese Erhöhung tritt am 29. September 1929 in Kraft. Alle nach dem 29. September 1929 vorhandenen Reste sind mit dem erhöhten Beitrag zu bezahlen. Es liegt also nur im Interesse der Kollegen, umgehend etwa vorhandene Reste im Laufe des Monats September zu bezahlen.

Aus der Berufsstatistik. Dem soeben veröffentlichten Bericht über die Tätigkeit des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1928 entnehmen wir, daß über 57 Tausend Buchdrucker, rund 84 Tausend Buchdrucker und etwa 41 Tausend graphische Hilfsarbeiter in Berufsverbänden zusammengeschlossen sind. Auffallend hoch ist die Anzahl von weiblichen Mitgliedern bei den Buchbindern mit 37,3 Tausend, zu denen noch 26,2 Tausend graphische Hilfsarbeiterinnen kommen.

Beleuchtete Ehrenämter. Ein in seinem Berufe geachteter Mann hatte verschiedene Ehrenämter inne, wofür ihm von den betreffenden Organisationen unter der Bezeichnung „Entschädigung für Zeiterlust“ ein Betrag von insgesamt 3000 M. gewährt wurde. Hieran wollte die Einkommensteuer natürlicher Anteil haben. Der Steuerpflichtige weigerte sich und ließ das Finanzgericht entscheiden, das ihm recht gab. Das Finanzgericht führte aus, die Ehrenämter seien im Berufsinteresse übernommen. Durch die Ehrenämter erwachsen dem Steuerpflichtigen Spezien aller Art, die nicht im einzelnen festzustellen sind, und es sei deshalb gerechtfertigt, das die 3000 M. als Werbungskosten abgezogen werden. Das Finanzamt wollte sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen und rief den Reichsfinanzhof an, doch dieser bestätigte das Urteil des Finanzgerichts.

Erparnis durch Normung. Den Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungsinstituts entnehmen wir, daß sich der dritte Internationale Buchdruckerkongress, der sich eingehend mit diesem Thema befaßt. In Deutschland und in einigen andern Ländern gibt es bereits Normformate, in England und Amerika wurden die Rationalisierungsmethoden genormt, und auch andre Länder haben sich mit Normung befaßt. Deutschland, Großbritannien und Amerika haben bis zu einem gewissen Grade zusammengearbeitet, aber in den letzten Zwischenräumen zwischen den Buchdruckerkongressen sind alle Länder ihre eigenen Bahnen gegangen und die Schwierigkeiten und Gefahren, die dem internationalen Handel drohen, wenn die Annahme von Standards nicht zu gleicher Zeit erfolgt, bedürfen keiner Aufzählung. Die Vielheit der Papierformate und Papierstärken, die Dicke der Druckstöcke und Rißsees, die Farbe und Dichte der Druckfarben verursachen vermeidbare Schwierigkeiten und Auslagen. Die Möglichkeiten, durch Vereinigung und Normung Erparnisse zu erzielen, ist fast allen Buchdruckern klar, aber sie haben mit den Vorurteilen nationalen und individuellen Geistes und nationaler Tradition zu rechnen. Das Mittel dagegen ist, nach den Worten eines der Redner, in dem Nachhinein großer Erparnisse, die sich durch das Aufheben derartiger Vorurteile machen lassen, zu finden, hat doch die deutsche Regierung durch die Einführung von Normformaten für ihre Druckereien 2 000 000 M. im Jahre erspart.

Britischer Gewerkschaftskongress. Am Montag, dem 2. September, fand die britischen Gewerkschaften in Belfast zu ihrer 61. Tagung zusammengetreten. 600 Delegierte sind als Vertreter von ungefähr 3 1/2 Millionen Arbeitern zu dieser Tagung erschienen. Am Sonnabend fand eine große Demonstration statt, bei der Ben Tillett, der den Vorsitz führt, eine Ansprache hielt. Er wies auf die bisherigen Erfolge der Gewerkschaftsbewegung in England hin. Die übrigen Redner betonten die großen Veränderungen, die im industriellen und im Gewerkschaftsleben in den letzten Jahrzehnten vor sich gegangen sind. **Fräulein Barley** wandte sich an die Frauen, die dazu berufen seien, eine wichtige Rolle in den britischen Gewerkschaften zu spielen. Auch Mitglieder des Kabinetts nahmen an der Kundgebung teil.

Arbeiterurlaub in England. Die Arbeiterregierung hat beschlossen, in sämtlichen staatlichen Betrieben einen jährlichen sechstägigen Urlaub mit voller Bezahlung einzuführen. Die Gewährung des Urlaubs ist von einer vorhergehenden einjährigen Beschäftigung in den Staatsbetrieben abhängig. Von der neuen Verordnung werden 100 000 in den Betrieben der Armee, der Flotte und der Luftfahrttruppen, in der Postverwaltung und in den dem Minister für öffentliche Arbeiten unterstehenden staatlichen Unternehmen beschäftigten Personen betroffen. Die Forderung nach einem befristeten Urlaub für die Staatsarbeiter war von der Gewerkschaftsbewegung in der Vergangenheit immer wieder erhoben und von den verschiedenen bürgerlichen Regierungen verworfen worden. Der Entschluß der Arbeiterregierung ist nicht nur von dem Wunsch diktiert, im eigenen Bereiche sozial mit gutem Vorbild voranzugehen, sondern insbesondere von dem Gesichtspunkte bestimmt, die britische Unternehmerschaft zur Gewährung von Arbeitsurlaub zu veranlassen, sowie die Gewerkschaften bei ihrem Kampfe um Arbeiterurlaub in den Industriegebieten zu stärken. Irrendem geschiedler Anspruch auf Urlaub besteht in Großbritannien für die Arbeiterchaft nicht. Es ist bisher lediglich einem verhältnismäßig kleinen Prozentsatz der Gewerkschaften möglich gewesen, in den Tarifverträgen eine Klausel unterzubringen, die einen befristeten Urlaub vorsieht. Der Beschluß hat insbesondere bei den Tausenden von Arbeitern des Arsenal von Woolwich und den Arbeitern der staatlichen Docks freudigste Überraschung hervorgerufen.

Das französische Buch in Deutschland. Unter Mitwirkung der Pariser Nationalbibliothek und der Preussischen Staatsbibliothek Berlin, veranstaltet die Deutsch-Französische Gesellschaft demnächst eine Ausstellung französischer Luxusdrücke der Nachkriegszeit. Zahlreiche französische Verlagsfirmen und bibliophile Gesellschaften Frankreichs haben durch Bescheiden der Ausstellung weitgehende Unterstützung zugesagt. Bekannte Bibliophile wie **Wlfrid Fiedtheim**, **Walter Jacobson**, **Graf Reher** usw. stellen Teile ihrer Bibliothek zur Verfügung. Diese Ausstellung französischer Luxusdrücke wird unter der Bezeichnung „Salon des Bibliothèques“ in der zweiten Oktoberhälfte dieses Jahres in Berlin abgehalten werden. Das Protokoll haben der reichsdeutsche Botschafter von Saesch und der französische Botschafter de Margerie übernommen. Letzterer

wird auch die Forderung halten. Ein Vortrag des bekannten Kunsthistorikers Jocillon, gegenwärtig Professor in der Sorbonne in Paris, über französische Luxusdruck ist vorgesehene. Auch wird die angesehene französische Schriftführerin Madame Colette in einem Vortrag über französische Druck- und Buchkunst sprechen.

Naheszu Verdoppelung der Löhne bei den Buchdruckern in Kanada. Im Druckerergewerbe Kanadas wurde zuletzt ein durchschnittlicher Wochenslohn im Zeitungsdruck den Sehnern 41,85 Dollar (1913: 21,95 Dollar) und den Anzeigen-druckern 37,93 Dollar (1913: 19,69 Dollar) gezahlt.

Die Löhne in den amerikanischen Montagewerksstätten. Eine Reihe amerikanischer Automobilfirmen haben in Deutschland Montagewerksstätten errichtet. Außerdem mit dem Fortschritt konnte mit allen durch die Gewerkschaftsorganisationen ein Werkstarif abgeschlossen werden. Die meisten Firmen befinden sich in Berlin. Es ist nun interessant, welche Löhne in den Tarifverträgen festgesetzt wurden. Um mit dem Fortschritt zu beginnen, so beträgt der Einstellungslohn dorthelfst bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich 1,87 M. pro Stunde, welcher bis auf 2,25 M. gesteigert werden kann. Bei den General Motors G. m. b. H. wird ein Stundenlohn von 1,60 M. für männliche Facharbeiter und 1 M. für weibliche Arbeiter bezahlt. Der Aufwandszuschlag muß mindestens 25 Proz. betragen. Die Arbeitszeit beträgt 40 1/2 Stunden wöchentlich. Bei der Chrysler Company m. b. H. beträgt der Einstellungslohn für Facharbeiter 1,40 M. pro Stunde, er erhöht sich nach je sechsmonatlicher Beschäftigung um je 5 Pf., bis zur Spitze von 1,80 M. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Die Graham Paige Automobil-Gesellschaft m. b. H. zahlt einen Einstellungslohn für Facharbeiter von 1,40 M., welcher nach 14tägiger Probezeit auf 1,60 M. steigt und sich nach drei Monaten Beschäftigung um 5 Pf. auf 1,80 M. erhöht. Für ungelernete Arbeiter beträgt der Spinnenlohn 1,40 M. Die Firma Willys Overland Cropley zahlt einen Einstellungslohn von 1,30 M., welcher auf 1,50 M. gesteigert werden kann. Bei der Karosierfabrik Amb-Budd G. m. b. H. ist der Facharbeiterlohn in Höhe von 1,35 M. bis zu 1,70 M. pro Stunde festgesetzt. Sämtliche hier mitgeteilten Löhne sind Zeitzölne, die bei Aufwandsarbeiten eine entsprechende Erhöhung erfahren können. Zweifellos liegen die von den amerikanischen Montagewerksstätten gewährten Lohnsätze meistens über denen, wie sie von deutschen Unternehmern gezahlt werden. Diese erklären, derartig hohe Lohnsätze nicht bewilligen zu können. Die amerikanischen Firmen seien dadurch im Vorteil, weil sie nun Montagearbeit verrichten lassen. Wie dem aber auch sei; auch die deutschen Unternehmer müssen unter allen Umständen dahin gebracht werden, daß Löhne von 1,60 bis 1,80 M. je Stunde nichts Seltenes, sondern durchaus etwas Natürliches sind.

Starker Telegrammverkehr zur Zeit der Leipziger Messe. Während am Leipzig täglich etwa 18 bis 19 Tausend Telegramme in alle Weltgegenden befördert werden, teilet das Leipziger Telegraphenamt in den Messetagen 27 bis 28 Tausend Telegramme täglich nach allen Himmelsrichtungen.

Gestorben

In Berlin am 25. Juli der Seher Waldemar Bartel aus Gammelsdorf, 49 Jahre alt — Venenunterbruch; am 20. Juli der Seherinwalde Hermann Zolte von dort, 70 Jahre alt — Farneleien; am 5. August der Seher August Wallis aus Stahen 1. Str., 45 Jahre alt — Blinddarmentzündung; am 3. August der Seherinwalde Theodor Walther aus Stuttgart, 70 Jahre alt — Herzschlag; am 11. August der Seherinwalde Hermann Zolte von dort, 70 Jahre alt — Sauerkrampf und Schlag; am 18. August der Drucker Fritz Pfeiffel von dort, 28 Jahre alt — Unfallschlag; am 25. August der Seher Hermann Waller aus Stuttgart, 55 Jahre alt — Herzeleien; am 30. August der Kollege Waulst von dort, 40 Jahre alt — Schlaganfall; am 30. August der Faktor Max Josef Wild, 70 Jahre alt; in Hilsberg am 24. August der Maschinenbauer Karl G. u. H. aus Oberdorf, 34 Jahre alt — Herzschlag; in Hilsberg am 19. August der Seher Ludwig Pleck aus Oberwehren, 30 Jahre alt; in Roswig am 20. August der Seher Paul Rubert aus Leipzig, 53 Jahre alt; in Leipzig am 10. August der Drucker Maximilian Göbe aus Gröbenhain, 50 Jahre alt; in Leipzig am 27. August der Anwalte Albert Summe aus Leipzig, 65 Jahre alt; in Pirna am 8. September der Seher Fritz Praß aus Holsitz, 75 Jahre alt — Herzschlag; in Potsdam am 10. August der Seher Walter Viernoth, 22 Jahre alt.

Briefkasten

B. G. in R.: Die bereits im zweiten Jahrgang herauskommen den gedruckten „Mitteilungen“ des Oseanaerischen „Gutenbergs“... B. G. in R.: Die bereits im zweiten Jahrgang herauskommen den gedruckten „Mitteilungen“ des Oseanaerischen „Gutenbergs“... B. G. in R.: Die bereits im zweiten Jahrgang herauskommen den gedruckten „Mitteilungen“ des Oseanaerischen „Gutenbergs“...

Verbandsnachrichten

Vernachlässigt, die voraussichtlich erst nach Weiskind... Vereinstag... Statistiker einladen... Späterer Einigungsstermin für September 8. Oktober...

Reise- und Arbeitslohnunterstützung

Druckereiarbeiter, St. Georgen-Bornberg, Ansohle an harter... Reise- und Arbeitslohnunterstützung... Vereinstag...

Verfammlungskalender

Berlin, Korrespondent: Monatsversammlung Sonntag, den 8. September... Vereinstag... Vereinstag...

Anzeigenpreise: 15 Pf. die Nebenspalte... Anzeigenschluß: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer.

Berein Dresden Drucker... Wanderschaft nach?... Sinothypeser... Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe... In Berlin werden gesucht

Gesangverein... 50jähriges Jubiläum... Der nächste Fernkurs für Mäfers Tonplattenfräse... Kasse billiger ab Fabrik... Gewerkschaftsmitglied

Junger, toller, lediger Schweizerbäcker... Handwalzen... Billige böhm. Beifedern... Dankagung... Herrmann Müller

KUNST DER ZEIT... Unterzeichner erklärt hierdurch ab 1. Oktober 1929 seinen Beitritt zur Gemeinschaft... Name: ... Wohnort: ... Straße: ...

Neuauflage des Korrespondenten

Zeilung zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer
Nr. 72 des „Korr.“ Berlin, den 7. September 1929 Nummer 16

Entscheidung des Schiedsamts vom 22. Januar 1929 wird zurückgewiesen.

Z a t s e h n a n d

Die beklagte Firma stellte im September 1928 einen in einem andern Betriebe bisher als Geiger beschäftigten Gehilfen als Korrespondent ein. Dies geschah, wie Kläger behaupten, weil dieser Mitglied des Guttenberg-Bundes war. Ein Bedürfnis zur Einstellung ist nicht vorhanden gewesen; man ist mehr dem Drängen gewisser Kreise gefolgt. Bereits im Tage später habe die beklagte auch Gelehrer an derartigen Stellen entlassen wollen, und es sei nur dem Einpruch des Betriebsrats zu verdanken, daß die Entlassung unterbleibe. Schon damals zeigte es sich, daß man nur Verbandsmitglieder entlassen wollte, während man einen leistungsfähigen und leicht einstellbaren Guttenbergbündler nicht zur Entlassung vorzuzog.

Durch Abgang eines Druckers sei eine Stelle frei geworden, und wieder habe man aus fester Einsicht einen Guttenbergbündler eingestellt, obwohl fünf Drucker am Dreiarbeitslos waren und zum Teil über acht Monate auf Arbeit warteten. Der Einwand der Beklagten, daß es sich um einen Spezialarbeiter handle, trifft nicht zu; es hätten sich unter den Arbeitslosen mindestens gleich tüchtige Scheitelsträcker gefunden. Damit wäre bewiesen, daß die Beklagte namentlich nur Guttenbergbündler auf feste Stellen einzustellen lassen wolle.

Kläger beantragen auf Grund des § 31 des Tariffs: die Beklagte zu verurteilen, daß in Zukunft die Beschäftigung frei werdender Stellen nur durch den Arbeitslosnachweis erfolgen darf, während die Einstellung nur durch die Einwilligung des Druckers eine tarifmäßige Handlung darstellt; drittens, daß die Stellenvermittlung des Guttenbergbündlers unter Umgehung des Tarifarbeitslosnachweises tarifmäßig und zum Gebote eines Tarifkonfliktes widerstreift. Bei eventuell notwendig werdenden Entlassungen sind die der Weisung der Einstellung vorzugehen, d. h. die zuerst eingestellten ist als erster zu entlassen.

Die Beklagte verlangt Abweisung der Klage. Sie streitet die Behauptung der Kläger. Es sei immer der Arbeitslosnachweis benutzt worden. Die letzten 20 Einstellungen haben sich aus 17 Verbandsmitgliedern und nur drei Guttenbergbündlern zusammengesetzt.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung wird verzichtet.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Auf ihre Begründung vom 30. Januar 1929 wird Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Tarifinstanzen für die Klage zuständig sind. Die Klage ist wegen mangelnder Mitteilbarkeit der Kläger zurückgewiesen, denn die Berufung des Arbeitslosnachweises erfolgt nach § 31 Ziffer 4 des Tariffs durch einen partizipativen Arbeitslosnachweis, so daß die Gehilfenmitglieder nicht legitimiert sind, einzufügen eine Klage namens des Arbeitslosnachweises zu erheben.

Z u den §§ 32-34 des Tariffs

Tarifverstoß durch Niederlegung der Arbeit (Entscheidung vom 9. Juli 1929.)

E n t s c h e i d u n g

Die Entscheidung des Schiedsamts vom 23. April 1929 wird abgeändert und dahin erkannt, daß die Beklagten gegen den Tarif verstößen haben. Der Antrag zu Punkt 2 wird für erledigt erklärt.

Z a t s e h n a n d

Am 23. März d. J. forderten die 33 beklagten Gehilfen in einem an den Betrieb gerichteten Schreiben die Abweisung einer Aufzählung ihres Lohnes um 1 bis 2 Pf.

Die Klägerin lehnte diese Forderung mit der Begründung ab, daß ein Teil der Leute erst kurze Zeit in der Firma beschäftigt ist. Dies geschah, wie Kläger behaupten, weil dieser Mitglied des Guttenberg-Bundes war. Die Prüfung der Zeilungsunterlagen zeigt, darauf legten die Beklagten am 27. März, mittags 1 Uhr, die Arbeit nieder und nahmen sie um 2½ Uhr wieder auf. Die Durchführung der Gehilfenaktion nach 4 Uhr die während 1½ Stunden ohne Sondererzählung nachholten, wurde abgelehnt.

Um 27. März wiederholten die Beklagten die Forderung auf Erhöhung ihres Lohnes. Da die Klägerin von ihrem Standpunkt nicht abging, trafen die Parteien eine Sportvereinbarung ab und nahmen nach der Frühstückspause die Arbeit erst eine Stunde vor Arbeitsbeginn wieder auf. Der 28. März wurde ein Tarifstreik.

Die Klägerin beantragt, zu erkennen,

- 1. daß die Beklagten gegen den Tarif verstoßen haben,
- 2. daß die Klägerin verpflichtet ist, auf Grund des § 5 Ziffer 5 des Tariffs ein Fünftel der Forderungsentlohnung (Arbeitszeit) von dem Lohn dieser Woche für die durch Stilllegung ausgefallene Arbeitszeit von 6½ Stunden in Weg zu bringen.

Die Beklagten verlangen Abweisung der Klage.

Sie behaupten, daß ein Tarifbruch nicht vorliegt, und verweisen auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, nach der ein Arbeitsprotest, der nur von den Beschäftigten der betriebsfremden Abteilung einer Fabrik aus beiden Parteien zustande gekommen ist, nicht für rechtsverbindlich erklärt werden könne. Es habe aus diesem Grunde in der Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 nachweislich kein Tarifbruch stattgefunden. Die Klage zu 2. dadurch hinsichtlich, daß sich die Beklagten mit einem Abzug von einem Fünftel für Forderungsentlohnung abgefunden hätten und wieder Ruhe ergriffen.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf die Begründung der Entscheidung wird verzichtet.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin fristgemäß Berufung eingelegt. Auf ihre Begründung vom 8. Mai 1929 wird Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die beklagten Gehilfen haben am 28. und 27. März d. J. die Arbeit zeitweise rechtsmäßig niedergelegt. Ihr Vorgehen muß als Kampfmaßnahme angesehen werden. Sie bewirken, durch Stilllegung des Betriebes eine Erhöhung ihrer Löhne zu erzwingen. Sie haben also gegen den Tarif (§ 32 Ziffer 2 und 3) verstoßen.

Der Einwand, daß an beiden diesen Tagen ein Tarif überhaupt nicht bestanden habe, ein Verstoß dagegen also nicht vorliegen könne, greift nicht durch.

Es beruhen sich auf das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 22. Januar 1929 gelegentlich auf dem Gebiete der nordwestdeutschen Eisenindustrie. Nach dieser Entscheidung sind die Gerichte, wenn ein in den vorgeschriebenen Formen ergangener Verwaltungsakt der zuständigen Behörde vorliegt, nur nachprüfen von unzulässigen Forderungen, welche die innere Willensbildung betreffen, nicht befugt. Der Schiedspruch für das Buchdruckergewerbe ist am 9. März 1929 durch das gemäß § 29 ordnungsgemäß behaltene Zentralratsamt bestätigt und am 20. Juni 1928 im allgemeinen verbindlich erklärt worden. Substantiierte Gründe, aus denen die Beklagten den Schiedspruch anfechten, haben sie nicht angeführt.

Es kommt schließlich hinzu, daß alle drei Tariforganisationen den Tarif als verbindlich anerkannt und veröffentlicht haben.

Es war hiernach auf den Antrag der Klägerin zu 1 die Entscheidung des Schiedsamtes aufzugeben und zu erkennen, wie gefordert.

Was dagegen den Antrag zu 2 betrifft, so hat die Klägerin ein Fünftel der Forderungsentlohnung in Weg gebracht, und die Beklagten haben sich damit beruhigt. Damit war dieser Punkt des Streitges am erledigt. Da die Klägerin aber ihren Antrag, der namentlich gegenstandslos geworden wäre, aufrechterhalten, mußte sie mit ihm zurückgewiesen werden.

Inhaltsverzeichnis

- zu § 7 des Tariffs: Entscheidung vom 7. (entscheidungsgründliche) März 1929; Nr. 4 des § 30-32 des Tariffs: Tarifliche Beschäftigung eines Hilfsarbeiters mit Grenzlohnarbeiten. — zu § 31 des Tariffs: Niederlegung der Arbeit durch die Arbeiter. — Beschäftigung und Bezahlung der nachgehenden Stunden. — Verpflichtung eines Sonderarbeiters mit Gehaltslohn. — zu den §§ 33-34 des Tariffs: Wählung der Ersatzmitglieder des Reichsarbeitsgerichts. — die gleiche Darstellung (sah in einer vorherigen Sitzung des Reichsarbeitsgerichts einmütig entschieden). — zu § 31 des Tariffs: Abweisung einer Klage wegen mangeltender Mitteilbarkeit der Kläger (betreffend die Niederlegung des Betriebs nach dem Schiedsamturteil vom 9. Juli 1929). — zu den §§ 33-34 des Tariffs: Tarifverstoß durch Niederlegung der Arbeit.

Z u § 7 des Tariffs

Entscheidung vom 7. (entscheidungsgründliche) Dienstverhältnis (Entscheidung vom 9. Juli 1929)

E n t s c h e i d u n g

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 7. Mai 1929 wird zurückgewiesen.

Z a t s e h n a n d

Die beklagte Firma beantragte beim tariflichen Arbeitsnachweis die Zuweisung einiger Gehilfen zur Beschäftigung mit der Beschäftigung, die die Beklagte am 7. März die Arbeit aufnehmen möchten. Es erschienen aus fünf Gehilfen, die eingeteilt wurden. Gegen 9 Uhr vormittags, also nach zweieinhalb Belegzeit, erklärten zwei Gehilfen, daß sie noch zum Arbeitsamt gehen müßten, um sich dort abzumelden und einige Formalitäten zu erfüllen. Dies der hierdurch entstandenen Arbeitsausfall — zwei bis drei Stunden — hat die Beklagte den Lohn in Weg gebracht. Kläger (Gau des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) hat Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß den beiden Gehilfen die veräumte Zeit zu ersetzen sei.

Die Beklagte hat die Klage abgelehnt.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Es begründet sich damit, daß die Zustimmung der Arbeitsvermittlung die beiden Gehilfen erst am späten Nachmittag erreicht habe, als die Gehilfenstunden des Arbeitsamts vorüber waren. Die Genehmigung und Entgegennahme der noch ausstehenden Arbeitslosenunterstützung war daher nicht möglich.

Hätten die Gehilfen an dem betreffenden Tage die Arbeit um 7 Uhr nicht aufgenommen, sondern um 7 Uhr erst die Angelegenheit des Arbeitsamts besorgt, wäre die Beschäftigung anders gewesen, weil sie um die solange ersetzte Arbeitsleistung gekommen wären. Da die Firma denn in der Annahme, sie kommen nicht zur Arbeit, andere eingestellt hätte, die sich frei ohne Arbeitslosnachweisvermittlung melden. Am andern Tage hätten die Gehilfen die Arbeitspflicht und die Beschäftigung vom Arbeitsamt freier Zeit auch nicht bezogen können, da die Gehilfenzeit der Arbeitsstelle mit der des Arbeitsamtes gleichste. Es träten also alle Merkmale des § 7 des Tariffs zu.

Kläger beantragt, das Urteil der ersten Instanz aufzugeben und zu erkennen, daß die Veräumte der beiden Gehilfen nach § 7 des Tariffs entschädigungspflichtig ist.

Die Beklagte verweist auf die Zurückweisung der Berufung. Sie streitet, daß die Abmeldung eines Gehilfen beim Arbeitsamt eine entschädigungspflichtige Dienstverbindung ist.

Eine Dienstverbindung liegt überhaupt nicht vor, da laut Auskunft des Arbeitsamtes für die Abmeldung keine Formulare zu beschaffen sind und diese auch schriftlich oder durch einen Brief beantragt erfolgen kann. Unwesentlich ist der Verstoß gegen § 7 Ziffer 2 Absatz 4 des Tariffs — nicht nachgewiesen.

Es sei bei die Abmeldung der noch zu beanpruchenden Arbeitslosenunterstützung keine entschädigungspflichtige Dienstverbindung, da ihre Überweisung an den neuen Arbeitgeber vernünftig oder bei durch einen Beauftragten abgemittelt werden.

Es liege auch die Voraussetzung des § 7 nicht vor, da es sich nicht um die „Ergänzung einer staatsbürgerlichen Pflicht“, sondern um die Abnahme eines selbstbestimmten Rechtes aus einem tariflichen Antragsverhältnis handele.

Es jet auch allgemeine Folgepflicht im Gewerbe, erst sämtliche Formalitäten zu erledigen und dann das Arbeitsverhältnis zu beginnen. Der eine Gehilfe namens W. hat seinen Antrag um 7 Uhr und verlangte um 8 Uhr zwei Stunden Urlaub, um zum Arbeitsamt zu gehen, der Gehilfe R. gab um 7 Uhr seine Papiere ab, ging sofort zum Arbeitsamt und kehrte um 9 Uhr zurück; er hatte sich bei dahin mit der Arbeit nicht mehr begonnen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß die Abmeldung der beiden Gehilfen beim Arbeitsamt (sowie die Abholung der Arbeitslosenunterstützung, die sie nach der beantragten hatten, persönlich von ihnen bezogen zu sein müßte, daß die hierdurch veräußerte Arbeitsverbindung unter § 7 des Tariffs falle, und daß danach die zu veräumte Arbeitsstunden auf entschädigen seien.

Demgegenüber streitet die Beklagte, daß nach § 7 Ziffer 1 und 2 die grundsätzliche Voraussetzung hierfür die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ist, daß aber barunter die Abmeldung und die Einschickung der Arbeitslosenunterstützung nicht zu rechnen sind.

Beide können auch durch Beauftragte erledigt werden. Von einem Zwange und einer sich hieraus ergebenden Verpflichtung der Gehilfen, die Angelegenheit persönlich zu erledigen, kann hiernach nicht die Rede sein.

Der Anspruch ist daher nicht begründet und mit Recht vom Schiedsamt abgewiesen worden.

Z u den §§ 20-22 des Tariffs

Tarifmäßige Beschäftigung eines Hilfsarbeiters mit Grenzlohnarbeiten (Entscheidung vom 15. Mai 1929)

E n t s c h e i d u n g

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 9. April 1929 wird zurückgewiesen.

Z a t s e h n a n d

Der fangende Verein (Beiratsverein des Verbandes der Deutschen Buchdrucker) trägt folgenden vor: Die beklagte Firma habe im Jahre 1927 von zwei bei ihr beschäftigten Druckern einen namens des Schiedsamt mit Grenzlohnarbeiten betraut unter Hinzunahme eines Hilfsarbeiters. Bei dem Abgang des Schiedsamt im Jahre 1928 wurde der Rotationsdrucker mit dem Hilfsarbeiter Rotationsdrucker. Die Firma hätte inzwischen eine zusätzliche Rotationsmaschine auf und gibt seit vorigem Jahre täglich zwei Ausgaben ihrer Zeitung heraus. Der Rotationsdrucker wird seit dieser Zeit in reiner Tagesarbeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends beschäftigt, das übrige Personal dagegen in Schichtarbeit von morgens 6 Uhr bis abends 10 Uhr, und dabei muß der erwähnte Hilfsarbeiter die Grenzlohnarbeiten mit allein versehen, da die Wechsellager der Morgenausgabe zum Teil in der Zeit von 7 bis 10 Uhr abends, also in der Zeit, wo der Drucker nicht beschäftigt wird, hergestellt werden. Auch am Tage arbeitet der Hilfsarbeiter allein, weil der Drucker eine zweimotorige Maschine (sagt und vier Seiten) herausbringt und nebenbei auch noch im Fließdruck tätig sein muß. Demgemäß bleibt ihm keine Zeit mehr, in der Grenzlohnarbeit tätig zu sein, so daß der Hilfsarbeiter vollständig allein sämtlichen Grenzlohnarbeiten verrichtet, was laut § 20 des Tariffs unzulässig ist.

Der fangende Verein beantragt zu entscheiden:

Die Firma ist verpflichtet, einen Streikvertrag zu beschließen.

Die Beflagte beantragt Abweisung der Klage. Sie erstirbt, daß der Hilfsarbeiter seit April 1928 als Hilfsarbeiter in der Stereotypie tätig sei und Keller herangezogen als der Rotationsdrucker. Dieser lege auch bei Stereotyparbeiten keine Hand an. Sie lie nach § 22 Ziffer 2 des Tarifs beschließen, den Hilfsarbeiter allein in der Stereotypie zu beschäftigen.

Der Rat in seiner Sitzung vom 2. April 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß Berufung eingelegt. Der Berufung hat der Beklagte bei August 1927 ihren gewöhnlichen Hausarbeiten als Hilfsarbeiter in der Stereotypie unter Aufsicht und Mitarbeit des Druckers beschäftigt habe. Seit Herausgabe der Zeitung von zwei Ausnahmen täglich für ein bis zwei Stunden beschäftigt, in der Stereotypie mit tätig zu sein. So berichtet der Hilfsarbeiter zur Zeit die Stereotyparbeiten allein. Da der Hilfsarbeiter seit Juli August 1927, also nach Schaffung des derzeitigen Manteltarifs, in der Stereotypie beschäftigt wurde, liegt ein Rückgang des Tarifs vor.

Entscheidungsgründe Nach § 22 Ziffer 2 des Tarifs werden die Plätze, an denen bisher Hilfsarbeiter standen, nicht von Gehilfen besetzt, sofern noch vollwertiges Hilfspersonal, das vorher die gleiche Tätigkeit ausübte, hat vorhanden ist.

Der Rat im März 1927 Kraft getreten. Es trat sich also, ob der Rat in Rede über Hilfsarbeiter zu diesem Termin als Streikvertrag vollwertige Arbeit leistete.

Er ist bereits fünf Jahre im Betriebe tätig und seit April 1929 in der Stereotypie beschäftigt. Er hat sich dem freiheitlich des Rotationsdruckers selbständig gearbeitet. Gegen seine Beschäftigung ist auch seitens der Gehilfenliste bisher ein Einwand nicht erhoben worden. Danach müßte das Reichsgericht die Überzeugung gewinnen, daß der Rat in Rede die Voraussetzungen des § 22 Ziffer 2 gegeben sind.

Es war danach zu erkennen, wie gefolgt.

Zu § 23 des Tarifs

Anhalten eines tariflich nicht verpflichtigen Betriebs durch die Beflagte und Befragung der nachgelassenen

(Entscheidung vom 1. März 1929)

Entscheidung Die Entscheidung des Schiedsorgans vom 10. Oktober 1928 wird aufgehoben.

Die Beflagte ist verpflichtet, den Lehrlingen für die geleistete Arbeit von acht Stunden eine Entschädigung zu zahlen.

Tatbestand Der 18. August (Maria Himmelfahrt) ist für den Bezirk I ein Feiertag, an dem nicht gearbeitet wird. Eine Lohnzahlung für diesen Feiertag ist nicht vorgesehen und wird nicht fällig. Darüber hind sich die Parteien einig.

Die Beflagte Firma glaubte, den ausfallenden Arbeitstag nicht entfallen zu können. Laut Vereinbarung mit dem Betriebsrat arbeiteten daher die Gehilfen die ausfallenden acht Stunden nach und nach gegen Zahlung des Lohnes ohne Überstundenzuschlag.

Die Beflagte ließ auch die Lehrlinge diese acht Stunden arbeiten, gewährte ihnen aber dafür eine Entschädigung nicht.

Der klagende Verein (Bezirksverein des R. d. D. B.) erstirbt, in der Weigerung, eine solche zu zahlen, einen Verstoß gegen den Tarif. Die Beflagte erzielten keinen Lohn, sondern Kollekt.

Der Antrag zu erkennen:

Die Beflagte ist verpflichtet, an die Lehrlinge die geleistete Arbeit in Höhe von acht Stunden mit 100 Proz. Aufschlag zu entlohnen.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß Berufung eingelegt mit dem Antrage:

Die Firma ist verpflichtet, den Lehrlingen die geleistete Arbeit in Höhe von acht Stunden zu entlohnen.

Das Reichsgericht hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1929 beschlossen, die Beflagte zu erfüllen, die Arbeitsordnung, und einen Streikvertrag einzuladen. Beide lagen vor.

Entscheidungsgründe

Der 18. August (Maria Himmelfahrt) ist, wie dargelegt, für den Bezirk I ein Feiertag, an welchem nicht gearbeitet werden darf. Er gehört aber weder zu den Tarif - § 5 Ziffer 1 bis 4 - festgesetzten, noch zu den laut e vereinbarten Feiertagen. Er ist, an welchem nicht gearbeitet wird, die Gehilfen aber keinen Lohn erhalten.

Es fragt sich nun, ob die Beflagte berechtigt ist, diese Festimmung auch auf die Lehrlinge zu übertragen. Sie ist für die an diesem Tage der bearbeiteten Stunden einen Abzug von dem gewöhnlichen Lohn hin. Kollekt zu machen. Der Tarif enthält über diese Frage keine Bestimmung.

Es müßte nun geltend gemacht, daß der Streikvertrag als Arbeitsvertrag anzusehen ist und daß deshalb die für die Gehilfen geltenden Bestimmungen über die Lohnzahlung auch für die Beflagte Anwendung finden. Diese Anwendung führt ihre Gültigkeit in dem hier ergangenen Urteil (Rr. 8) und der Landesarbeitsgerichte (Urtel Rr. 15. 170; Urtel Nr. 17; Jena II S. 20; Erlau II S. 198).

Diese Entscheidungen betreffen die Beschäftigung mit der bisherigen Tarifverträge und der Streikvertrag ein Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung über Tarifverträge vom 20. Dezember 1918, ob es also zulässig ist, die Arbeitsbedingungen für Lehrlinge durch Tarifverträge zu bestimmen. Es ist zu berücksichtigen, daß die Beflagte, die Lehrlinge, die Gehilfen nicht entlohnt werden, ein Abzug von der ihnen gewährten Entschädigung gemacht werden kann. Sie unterliegt nicht, wie die Beschäftigten der Weigerung, der Vereinbarung, sei es durch Tarif oder Streikvertrag. Der Buchdrucker-Tarif spricht sich hierüber nicht aus; ebensowenig ist aus der der Beflagten Vertragsentscheidung oder aus dem Streikvertrag eine Entscheidung zu entnehmen.

Die für die Entschädigung meist gebrauchten Worte „Kollekt, Erziehungsgeld“ (vgl. Inhaltsverzeichnis und Sachverhalt zum Manteltarif) sollen nur nach dem Wort der rechtliche Charakterisierung der Entschädigung bieten. Dies mag für die Entscheidung bezüglich der Tarifmäßigkeit der Weigerung zureichen. Durch es aber nicht getagt, daß der Streikvertrag in einem ganzen Inhalt nach als Arbeitsvertrag anzusehen ist. Die angeführten Entscheidungen erklären ihn denn auch als gemäßigten Vertrag.

Es darf bei der Unterlegung der Frage nicht außer acht gelassen werden, daß die Beflagte Erziehungs- bzw. Kollekt ihre Entlohnung nach Sinn und Inhalt realer Bestimmungen verstanden. In früheren Zeiten, als der Wehring meist dem Haushalt seines Lehrlings angedeutet, wurde er von diesen vereinzelt und selbstständig zu machen. Die Beflagte hat jedoch, insbesondere bei der Ausübung der Sätze und Vergrößerung der Betriebe abgelehnt, und die Beflagte erhielten nun anstatt der Unterhaltsleistungen eine Entschädigung in Geld. Eintrag ergibt sich ohne Verbindung des Lehrers schon durch den Inhalt der Bestimmungen im Grunde um eine Entschädigung der Eltern hin. Unterhaltspflichtigkeiten des Lehrlings für Beflagte, Kleidung, Unterhalt, was auch selbstständig. Die Beflagte hat den Lehrern schon durch den Inhalt der Bestimmungen im Grunde um eine Entschädigung der Eltern hin. Unterhaltspflichtigkeiten des Lehrlings für Beflagte, Kleidung, Unterhalt, was auch selbstständig.

Die Ansicht entbehrt aber jeder Begründung. Ein Anhalten verneint Arbeit an dem ersten Tariffall einer Entschädigung kennt der Tarif nur im § 2 Ziffer 3 zu unentschädigten Fernreisen des Gehilfen von der Arbeit.

Werktag hat aber die Beflagte für der Beflagten freiwillig Arbeit geleistet, zu der sie nicht verpflichtet war, d. h. also Arbeitsarbeit.

Die Beflagte hat also die Beflagte zu einer Arbeit herangezogen, für welche eine Verpflichtung nicht bestand. Hat aber ein Arbeitnehmer Arbeitnehmer über die Zeit hinaus beschäftigt, so hat er eine Vergütung auf Grund unentschuldigter Arbeitsleistung zu zahlen. Entscheidung des RAG. (B., Benschmeier II RAG. S. 167.)

Der in der ersten Instanz erhobene Anspruch auf Überstundenlohn ist in der Berufungsinstanz fallen gelassen worden. Es war danach zu erkennen, wie gefolgt.

Beschäftigung eines Druckereiführers mit Geharbeiten

(Entscheidung vom 2. Juli 1929.)

Entscheidung Die Berufung wird ohne Aufhebung:

Der Lehrling D. ist als Drucker auszubilden. Der Lehrling D. ist als Drucker auszubilden. Der Lehrling D. ist als Drucker auszubilden. Der Lehrling D. ist als Drucker auszubilden.

Tatbestand Die Beflagte Firma beschäftigt in ihrem Betriebe einen Maschinenmeister, welcher in einem Druckereiführer dritten Beirats steht. In der letzten Zeit hatte nach Angaben der Beflagten in ihrer Drucker ein Jahr vorher Leerlauf festgestellt, so daß an einzelnen Tagen überhaupt nichts zu drucken war, während an anderen Tagen die Maschinen zu arbeiten mußten.

Von Anordnung verlor Arbeitseitz für den Maschinenmeister auf sechs bis vier Stunden nahm die Beflagte Abstand, was der Maschinenmeister für den Jahreslohn zu einem Aufrechenzeit fällig war. Es gibt sich bei der Druckerleistung, wenn in der Drucker keine Arbeit vorhanden war, in die Geheer herangezogen und mit den Maschinenarbeiten. Die Geharbeiten von Gehilfen beschäftigt zu haben.

Kläger (Gau des RDBD.) hat beantragt, die Beflagte zu unterstützen, den Druckerleistung D. nicht nur mit Geharbeiten zu beschäftigen. Er erstirbt in dieser Beschäftigung einen Verstoß gegen den Tarif.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 27. März 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Er beantragt, das Urteil der ersten Instanz aufzuheben und zu entscheiden:

Der im zweiten Beiratsjahr Geharbeiten zu beschäftigen, weil dies eine Umgehung der tariflichen Lehrlings-Rajfel bedeutet.

Er führt aus, daß die Beflagte im Durchschnitt des Jahres 1928 vier Geharbeiten beschäftigt und drei Streikereiführer habe. Die Beflagte ferner einen Drucker-Gehilfen und einen Druckerlehrling. Der Betrieb, der keine Beschäftigung habe, sei es gelehrt, daß der Sandarbeit gelehrt werden sollte.

Die Arbeit an der Druckmaschine bewältigt der Drucker sehr gut allein. Im übrigen wird Bezug auf die Berufungsbeurteilung vom 3. April 1929 genommen.

Die Beflagte erubert, daß sie seit vielen Jahren in der Maschinenfabrik eines Maschinenmeister beschäftige. In Maschinen seien vorhanden: eine größere Schnellpresse für alle Tätigkeiten, eine kleinere Schnellpresse für vier Tätigkeiten, zwei Tagesdruckmaschinen und ein Automat. Früher war genügend Beschäftigung für sämtliche Maschinen, so daß die Beflagte gezwungen war, zeitweise einen zweiten Drucker zu beschäftigen; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten.

Die Beflagte erubert, daß sie seit vielen Jahren in der Maschinenfabrik eines Maschinenmeister beschäftige. In Maschinen seien vorhanden: eine größere Schnellpresse für alle Tätigkeiten, eine kleinere Schnellpresse für vier Tätigkeiten, zwei Tagesdruckmaschinen und ein Automat. Früher war genügend Beschäftigung für sämtliche Maschinen, so daß die Beflagte gezwungen war, zeitweise einen zweiten Drucker zu beschäftigen; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten.

Die Beflagte erubert, daß sie seit vielen Jahren in der Maschinenfabrik eines Maschinenmeister beschäftige. In Maschinen seien vorhanden: eine größere Schnellpresse für alle Tätigkeiten, eine kleinere Schnellpresse für vier Tätigkeiten, zwei Tagesdruckmaschinen und ein Automat. Früher war genügend Beschäftigung für sämtliche Maschinen, so daß die Beflagte gezwungen war, zeitweise einen zweiten Drucker zu beschäftigen; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten.

Die Beflagte erubert, daß sie seit vielen Jahren in der Maschinenfabrik eines Maschinenmeister beschäftige. In Maschinen seien vorhanden: eine größere Schnellpresse für alle Tätigkeiten, eine kleinere Schnellpresse für vier Tätigkeiten, zwei Tagesdruckmaschinen und ein Automat. Früher war genügend Beschäftigung für sämtliche Maschinen, so daß die Beflagte gezwungen war, zeitweise einen zweiten Drucker zu beschäftigen; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten.

Die Beflagte erubert, daß sie seit vielen Jahren in der Maschinenfabrik eines Maschinenmeister beschäftige. In Maschinen seien vorhanden: eine größere Schnellpresse für alle Tätigkeiten, eine kleinere Schnellpresse für vier Tätigkeiten, zwei Tagesdruckmaschinen und ein Automat. Früher war genügend Beschäftigung für sämtliche Maschinen, so daß die Beflagte gezwungen war, zeitweise einen zweiten Drucker zu beschäftigen; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten.

Die Beflagte erubert, daß sie seit vielen Jahren in der Maschinenfabrik eines Maschinenmeister beschäftige. In Maschinen seien vorhanden: eine größere Schnellpresse für alle Tätigkeiten, eine kleinere Schnellpresse für vier Tätigkeiten, zwei Tagesdruckmaschinen und ein Automat. Früher war genügend Beschäftigung für sämtliche Maschinen, so daß die Beflagte gezwungen war, zeitweise einen zweiten Drucker zu beschäftigen; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten; in letzter Zeit Reicht ein Teil Maschinenmeister zu halten.

festgelegt ausgebildet werden. Eine Ausbildung gleichzeitig in der Geheer würde einen Verstoß gegen den Streikvertrag und gegen den Tarif darstellen.

Tritt ausnahmsweise der Fall ein, daß der Druckereibetrieb stillsteht, ist ein Drucker dort nicht beschäftigt, so daß der Lehrling untätig sein müßte, so kann das Schiedsamt ein tarifliches Anhalten darin erlassen, daß die Beflagte ihn für diese Zeit ausnahmsweise, um ihn nicht unbeschäftigt festschließen, anderweit also auch gelegentlich im Scheinbetriebe, mitarbeiten läßt. Solange aber der Druckereibetrieb stillsteht, muß der Lehrling im Maschinenfabrik keinem Streikvertrag entsprechend beschäftigt werden, wie gefolgt.

Zu den §§ 25-26 des Tarifs

Abweisung der ersten Verhandlung eines Klagenantrags (beim Drucker), da der gleiche Streitfall schon in einer vorherigen Sitzung des Schiedsorgans erledigt ist

(Entscheidung vom 8. November 1928)

Entscheidung Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsorgans vom 2. Oktober 1928 wird zurückgewiesen.

Tatbestand Der Gehilfen J., K. und B. war am 10. August d. J. von der beklagten Firma beschäftigt worden, weil sie sich, wie die Klage behauptet, Lehrlingen, untauglichen Handlungen zu begehen. Der Gau des Verbandes der Zeitschriften Buchdrucker, also der jetzige Kläger, erhob daher Klage gegen die jetzige Beflagte wegen Verletzung der Gehilfen. Die Klage wurde durch den Schiedsamt am 10. September d. J. rechtskräftig abgewiesen. Mit der vorliegenden Klage greift er den Streitfall noch einmal auf, indem er Klage erhebt mit dem Antrage, auf Aufhebung der drei Urteile zu erkennen. Er führt aus, daß der Schiedsamt die Gehilfen mit einem demselben Schiedspruch auf Abweisung der Klage erkannt habe, weil die Beflagte nicht an eine Abweisung gedacht haben konnte, da sie an Stelle der drei Gehilfen andere Gehilfen nicht eingesetzt habe. Dies ist auch die vom Schiedspruch des Reichschiebsamts vom 10. September der Fall gewesen. Ende September habe sie aber einen Streik erlassen. Damit ist der Beweis der Klage wegen der Klage keine Verhandlung mit dem Schiedsamt, die Gehilfen J., K. und B. gemöglicht zu haben, und sie wieder einzustellen.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1928 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Auf seine Begründung vom 22. Oktober 1928 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag, die drei Gehilfen für gemöglicht zu erkennen, ist durch den Schiedspruch des Reichschiebsamts vom 10. August 1928 rechtskräftig abgewiesen worden.

Es handelt sich in dem vorliegenden Antrag des Klägers um denselben Anspruch wie damals.

Der Schiedspruch des Reichschiebsamts vom 10. August 1928 liegt einem rechtskräftigen Urteil gleich. Der Widerspruch, über den es erachtet hat, kann daher nicht neu geltend gemacht werden; eine solche Maßnahme ist nicht zulässig. Berufliche Streit-Weltmar, Arbeitsgerichtliches II. Urteile, Seite 353, Nummer 29 u. 30.

Damit erledigt aber auch von selbst der zweite Antrag, die drei Gehilfen wieder einzustellen.

Es war daher zu erkennen, wie gefolgt.

Zu § 31 des Tarifs

Abweisung einer Klage wegen mangelnder Allotifikation der Klage (bei Abweisung des Arbeitsnachweises durch eine Firma)

(Entscheidung vom 1. März 1929)

Entscheidung Die Berufung der Gehilfenmeister des Verwaltungsverfahrens des Tarifarbeitsnachweises in R. gegen die